



Datum	06.05.2024
Zahl	<b>KL4-BA-1025/2024 (003/2024)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Mag. Hasler
Telefon	050-536-64041
Fax	050-536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:  
**BC Regionalwärme Errichtung- und Betrieb GmbH;**  
Biomasseheizwerk auf GST-Nr. 1215/2,  
KG 72184 Thon, Thonerstraße 8, 9131 Grafenstein,  
**Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung;**

## **ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

Sehr geehrte Frau!  
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen der **BC Regionalwärme Errichtung- und Betrieb GmbH**, eingetragen beim Landesgericht Klagenfurt unter FN 362609 z, vom 09.01.2024, eingelangt am 11.01.2024, um die gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizwerkes auf dem Grundstück Nr. 1215/2, KG 72184 Thon, laut vorgelegten Projektunterlagen

Die Betriebsanlage besteht im Wesentlichen aus einer Lagerhalle und einer Heizanlage samt Schaltwarte, weiters einem Pufferspeicher im Außenbereich mit 40.000 Liter, einem Aschecontainer, zwei 12 m hohen Kaminen, einem 10 m hohen Kamin und 3 Öltanks mit 1000 Liter, einem Ölkessel als Ausfallsreserve, sowie einer Manipulationsfläche.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur Augenscheinsverhandlung zu kommen.

**Treffpunkt: Thonerstraße 8, 9131 Grafenstein, Nr. 1215/2, KG 72184 Thon**  
**Datum: Donnerstag, 13. Juni 2024**  
**Zeit: 08.30 Uhr**

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite nach Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können bis spätestens **12.06.2024** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 74ff iVm 333, 333a, 356 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2023;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023;

§§ 93 ff ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2022;

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zur Folge, dass Nachbarn ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Parteistellung ist, dass sich derartige Einwendungen auf die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 zu beziehen haben.

Nachbarn, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde bekanntgegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

**I.) Öffentliche Bekanntmachung durch:**

- **Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Grafenstein**
- **Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**
- **Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**